

Anlage zu TOP 9 der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung 2020

Antrag zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gemäß § 49 GenG in Verbindung mit § 35

Absatz 1 Buchstabe I der Satzung

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der Mitgliederversammlung vor, folgende Höchstgrenze für die Gewährung von Krediten durch die Genossenschaft an denselben Schuldner gemäß § 49 GenG zuzustimmen:

- Kredite wie z. B. Stundungen/Ratenzahlungen an denselben Schuldner im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft und mit Nutzungsverhältnissen sind auf einen Betrag von 0,75 Prozent der gesetzlichen Rücklage zum 31.12. des Vorjahres zu begrenzen.

Erläuterung:

§ 49 GenG in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Buchstabe I) der Satzung legen fest, dass die Mitgliederversammlung die Beschränkungen festzusetzen hat, die bei Gewährung an denselben Schuldner eingehalten werden sollen.

1. Zweck der Regelung

Zweck des § 49 GenG ist die Risikobegrenzung der Genossenschaft bei der Kreditvergabe im Interesse ihrer Mitglieder. Die Festsetzung der hierfür geltenden Höchstgrenzen obliegt der Mitgliederversammlung und ist damit der Dispositionsbefugnis des Vorstandes entzogen. Die Mitgliederversammlung, vertreten durch unsere Mitglieder, ist folglich verpflichtet, eine entsprechende Beschränkung festzusetzen. Die im Antrag vorgeschlagene Begrenzungshöhe beläuft sich in 2021 auf ca. 28.000 Euro.

2. Inhalt der Regelung

Im Rahmen dieser Bestimmung ist der Begriff des Kredits weit auszulegen. Er umfasst zunächst alle Formen der zur Verfügungsstellung oder dem Belassen von Geldmitteln, sei es gegenüber Mitgliedern oder Dritten. Die Regelung betrifft alle Arten von Darlehensverträgen, einschließlich Wechsel- und Kontokorrentkrediten sowie Stundungen und Ratenzahlungen fälliger Forderungen (z.B. Mieten) an denselben Schuldner.

Frankfurt, den 17. September 2021